

Kritik auch im monierten Themenschwerpunkt

Leitung einer Zeitung weist PR-Vorwurf für Energieriesen zurück

Die Online-Ausgabe einer Tageszeitung veröffentlicht unter dem Bereich „Wirtschaft“ einen Unterpunkt „Energie und Wirtschaft“. Klickt man auf diesen, so gelangt man auf eine Seite mit mehreren Teasern (Anreißern), die mit der Formulierung „mit freundlicher Unterstützung von Vattenfall“ überschrieben ist. Zwei der Teaser mit den Überschriften „Wir setzen auf Dialog“ und „Neue Kraftwerke braucht die Stadt“ sind mit dem Wort „Anzeige“ überschrieben und hellbeige unterlegt. Ein Nutzer der Internet-Ausgabe vertritt die Meinung, dass die PR-Beiträge nicht als Werbung erkennbar sind. Gleichzeitig hat er die Befürchtung, dass der gesamte Bereich Energie und Umwelt von dem Energieerzeuger beeinflusst sei. Die Redaktionsleitung beginnt ihre Antwort mit dem Hinweis, dass die Redaktion peinlich genau die korrekte Trennung von redaktionellen und werblichen Inhalten beachte. Auch im vorliegenden Fall habe es keinen Eingriff in redaktionelle Inhalte durch die Werbewirtschaft gegeben. Werbetexte seien deutlich als Anzeigen gekennzeichnet. Die übrigen Texte seien rein journalistische Beiträge ohne jeden werblichen Einfluss. Im vorliegenden Fall würden nur beide Veröffentlichungsformen zu einem Schwerpunkt gebündelt. Diese Praxis sei nach seiner – des Redaktionsleiters – Auffassung vergleichbar mit ähnlichen Präsentationen wie zum Beispiel im öffentlich-rechtlichen Fernsehen. Die Zeitung werde weder gedruckt noch online eine Vattenfall-kritische Berichterstattung unterdrücken. Im Gegenteil: Sogar im kritisierten Themenschwerpunkt fänden sich kritische Beiträge über das Unternehmen. (2010)

Die Online-Ausgabe der Zeitung hat nicht gegen Ziffer 7 des Pressekodex (Trennungsgebot) verstoßen; die Beschwerde ist unbegründet. Die werbenden Beiträge sind mit „Anzeige“ gekennzeichnet und farbig unterlegt, so dass der Leser in die Lage versetzt wird, sie als bezahlte Veröffentlichungen zu erkennen. Die Kennzeichnungspflicht nach Richtlinie 7.1 ist erfüllt. Im Hinblick auf den Sponsoring-Hinweis „Mit freundlicher Unterstützung von Vattenfall“ ist der Beschwerdeausschuss der Auffassung, dass der Leser durch diese klare Kennzeichnung die veröffentlichten Beiträge vom üblichen redaktionellen Inhalt unterscheiden und entsprechend einschätzen kann. Also liegt auch hier kein Verstoß vor. (0354/10/1-BA)

Aktenzeichen:0354/10/1-BA

Veröffentlicht am: 01.01.2010

Gegenstand (Ziffer): Trennung von Werbung und Redaktion (7);

Entscheidung: unbegründet